POUR LE MÉRITE

Vorträge im Rahmen der Herbsttagung
des Ordens Pour le mérite für Wissenschaften und Künste
in Münster am 27. September 2025

CHRISTIAN TOMUSCHAT

Der Westfälische Frieden im Spiegel der Gegenwart

Einführung

Der Westfälische Frieden (WF) ist ein Markstein der deutschen wie auch der europäischen Geschichte. In diesen Tagen, wo die Menschen nicht nur dieses Erdteils Ausschau halten nach einem Ende vor allem zweier sie aus der Distanz bedrohender Kriege, liegt die Frage nahe: Wie konnte es vor über 370 Jahren gelingen, im Herzen Europas einen zerstörerischen und mörderischen Konflikt durch das Vertragswerk von Münster und Osnabrück, ein Stück politischer und juristischer Vernunft, beizulegen? Welche Voraussetzungen begünstigten dieses Unterfangen, und welche Wirkungen hat es hervorgebracht?

Die Konfliktlage während des Dreißigjährigen Krieges war außerordentlich komplex, sie veränderte sich überdies mehrfach im Laufe der drei Jahrzehnte an den unterschiedlichen Schauplätzen. Am Anfang stand mit dem Prager Fenstersturz vom 23. Mai 1618 eine Auseinandersetzung zwischen der katholischen Reichsgewalt und den protestantischen Ständen in Böhmen. Das Eingreifen Schwedens zur Rettung der protestantischen Partei dehnte die Auseinandersetzung weit über die Grenzen der deutschen Herrschaftsgebiete hinaus. Um eine Übermacht des Kaisers in Zentraleuropa einzuhegen, mischte sich dann auch das katholische Frankreich zugunsten der protestantischen Seite ein. Die bei den Kämpfen eingesetzten militärischen Kräfte gerieten immer wieder außer Kontrolle und entarteten vielerorts zu einer Soldateska. Die Wissenschaft ist über die Frage zerstritten, ob es sich überhaupt um einen Religionskrieg handelte. Das Endergebnis kam einer Erlösung gleich: die Klärung erfolgte nicht durch eine herausragende Entscheidungsschlacht, auch nicht durch das Diktat einer einzigen Macht, sondern durch einen nach einem langen Verhandlungsprozess von allen Beteiligten gutgeheißenen Vertrag.

I. Der rechtlich-historische Hintergrund

Bekanntlich bildeten zwei miteinander verknüpfte und sich ergänzende, aber getrennte Vertragsdokumente die rechtliche Grundlage dieses Einvernehmens: Einerseits ein Vertrag des Kaisers mit dem französischen König (Frankreich), andererseits ein Vertrag des Kaisers mit der schwedischen Königin (Schweden).[1] Angesichts der Feindschaft zwischen Protestanten und Katholiken, die den Krieg ausgelöst hatte, und der Komplexität der Sachfragen konnte es nicht gelingen, alle anstehenden Probleme mit einem einzigen Rechtsinstrument zu einem friedlichen Ausgleich zu bringen.[2] In beiden Verträgen wurden in erster Linie deutsche Angelegenheiten behandelt, aber die beiden am Krieg beteiligten ausländischen Mächte mussten auch zum Abschluss des Krieges ein entscheidendes Wort mitsprechen. So gewann der WF einen Doppelcharakter als staatsrechtlich-völkerrechtliches Übereinkommen. Die katholische Partei nahm für den Formalakt des Friedenschlusses in Münster den Namen Frankreichs in Anspruch, während sich die Protestanten dazu in Osnabrück um Schweden scharten. Das Deutsche Reich gab es noch nicht als eigenständige Rechtsperson,[3] es musste neben dem Kaiser durch seine sonstigen Spitzeninstitutionen der Verfassungsstruktur vertreten werden.[4] Die Einheitlichkeit des komplexen Rechtspakets wurde mit notarieller Genauigkeit durch die in beiden Verträgen übereinstimmende Feststellung gesichert, die Verträge seien ‚mit Zustimmung und Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Hl. Römischen Reiches',[5] abgeschlossen worden.[6]

Nicht mit vielen solcher Kernereignisse der Vergangenheit verbinden sich in der Erinnerung Gefühle von Stolz oder Zufriedenheit, soweit der nüchterne Blick des Beobachters solche Gefühle überhaupt zulässt. Immerhin kann man feststellen, dass mit dem Jahr 1648 für Deutschland und Europa eine neue Zeitrechnung begann. Für den westeuropäischen Kontinent zeichnete sich nach Jahrzehnten eines zerstörerischen Konflikts eine Periode ab, in der das Leben des Einzelnen nicht mehr täglich von kriegerischen Wirren bedroht sein würde. Der Streit der Konfessionen hatte sich durch den Krieg infolge von Erschöpfung und Überdruss abgemildert, war aber nicht zum Erliegen gekommen, sondern hatte in dem Friedensschluss eine kompromisshafte Erledigung gefunden. Insgesamt hatte in jenen drei Jahrzehnten die Bedeutung der Religion für die Menschen abgenommen. Das Schicksal des Einzelnen, befördert auch durch die mit der Reformation gewandelte Einstellung des Einzelnen zur göttlichen Macht, wirkte sich auch im Verhältnis der beteiligten Herrschaftsträger zueinander aus. Die Verträge von Münster und Osnabrück wurden zwar unter dem Zeichen oder im Namen Gottes

abgeschlossen,[7] spiegelten damit aber keineswegs eine aktive Rolle der Kirchen bei der Vertragsgestaltung, sondern stellten sich bei nüchterner Betrachtung vorrangig als Produkte säkularer Staatskunst dar.

Der Verlauf des Krieges in seinen unterschiedlichen regionalen Ausprägungen bis zum Beginn der Friedensverhandlungen im Jahre 1643 ist in seinen einzelnen zeitlichen Abschnitten im Schrifttum eingehend untersucht worden.[8] Zum Allgemeinwissen geworden ist heute, dass der Krieg sich nicht von Anfang bis Ende als ein kohärentes Geschehen darstellte, sondern vom Prager Fenstersturz bis zum förmlichen Abschluss im Jahr 1648 sein Gesicht mehrfach änderte.[9] All dies braucht und kann, vermessen für einen Juristen, hier nicht abermals dargestellt zu werden. Vielmehr sollen lediglich einige Erinnerungslinien nachgezogen werden, die bis zum heutigen Tage vor allem für die Verfassungsrechtslage in Deutschland ihre zumindest mittelbare Relevanz bewahren.

II. Gründe für den Blick auf 1648

Im Rückblick lässt sich der Frage nicht ausweichen, weshalb überhaupt das Gedenken an ein Geschehen, das nunmehr 377 Jahre zurückliegt, für die heutige Zeit noch von aktuellem Interesse sein sollte. Die Frage erübrigt sich nicht von selbst, auch nicht für denjenigen, der wie der Historiker Johannes Burkhardt das Alte Reich für den ‚wahre[n] Vorläufer der Bundesrepublik Deutschland' hält.[10] Zwar weisen manche der Grundprobleme strukturelle Ähnlichkeiten mit der Lage auf, mit der Deutschland im Herzen Europas gegenwärtig konfrontiert ist. Aber die inzwischen eingetretenen tiefgreifenden Brüche sprechen doch dagegen, den WF als Grundstock eines europäischen Verfassungssystems zu betrachten.[11]

Die Blut- und Verbrechensopfer der dreißigjährigen Auseinandersetzung waren erschreckend gewesen.[12] Sie gruben sich fest in das kollektive Gedächtnis der Menschen ein, vor allem der Deutschen, da ja der Hauptkriegsschauplatz das damalige „Heilige Römische Reich deutscher Nation" war. Im Vertragstext selbst ist von den katastrophalen Zuständen als Hinterlassenschaft der drei Jahrzehnte nur andeutungsweise die Rede.[13] In der schönen Literatur hat das Kampfgeschehen hingegen vielfach sehr anschaulich seinen Niederschlag gefunden. Drastische Schilderungen der begangenen Untaten und des Zusammenbruchs aller Mitmenschlichkeit hat der deutsche Autor Hans Jacob Christoph von Grimmelshausen schon in seinem Werk „Der abenteuerliche Simplicissimus" aus dem Jahre 1669 zusammengetragen,[14] und eine poetisch gefasste Sammelklage stammte aus der Feder von Andreas Gryphius schon im Jahre 1636.[15] Friedrich Schiller hat 1788 in seiner Geschichte des Dreißigjährigen Krieges auch seinerseits die unbeschreibliche Grausamkeit vor allem des Krieges gegen

die Zivilbevölkerung dargestellt.[16] So blieb der dreißigjährige Krieg über Jahrzehnte und Jahrhunderte als Trauma und Mahnmal im Bewusstsein der Deutschen haften, bis dann im 20. Jahrhundert dieser Abgrund deutscher Lebenserfahrungen durch die Kriegsgräuel des Ersten Weltkrieges und die massenhaften Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes noch weiter vertieft wurde. Auschwitz ist seitdem als Solitär des Bösen das symbolische Wort für Verbrechen schier unbeschreiblichen Ausmaßes geworden, die menschliches Verständnis überfordern und offensichtlich Generationen brauchen, ehe eine Art von prekärem Zusammenleben wieder entstehen kann.

Der Dreißigjährige Krieg war damit in den Hintergrund getreten, erlebt aber heute am Ende des ersten Viertels des 21. Jahrhunderts eine schemenhafte Wiederauferstehung angesichts der offenen Aufkündigung des im Jahre 1945 mit der Annahme der Charta der Vereinten Nationen geschlossenen Weltfriedenspaktes durch manchen der Protagonisten der Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten. Eine neue Erfahrung ist es für Deutschland, dass es bei solch umstürzenden Kriegsereignissen wie in der Ukraine und in Palästina nicht zu den Hauptakteuren gehört, sich aber dennoch zu dem engen Kreis der Betroffenen zählen muss.

III. Vorausschauende Gesamtwürdigung

Man darf es bis zum heutigen Tage erstaunlich, ja geradezu wundersam finden, dass nach langen Jahren von Selbstzerfleischung und tiefgreifender ausländischer Einflussnahme es letzten Endes doch noch gelang, alle beteiligten Parteien in ein Vertragswerk einzubinden, das einvernehmlich angenommen werden konnte.[17] Eine derartige Mammutkonferenz hatte es bis dahin in Europa nicht gegeben.[18] Allein die logistischen Schwierigkeiten waren wegen der bis dahin wenig entwickelten technischen Einrichtungen nicht nur an den beiden Verhandlungsorten außerordentlich herausfordernd,[19] und auch die Sprache als Medium der Verständigung hatte noch nicht die spätere Leichtigkeit der Handhabung erreicht: Latein und Französisch rivalisierten miteinander um den Vorrang, die deutsche Sprache weit zurücklassend.

Insgesamt aber haben die Verhandlungen von Münster und Osnabrück gezeigt, dass durch gegenseitige Verständigung letzten Endes auch ohne einen vorgängigen Waffenstillstand abseits des Schlachtfeldes tragbare und gerechte Kompromisse gefunden werden können.

Gesamtdarstellungen des Vertragswerks von Münster und Osnabrück sind für die Gegenwart in nur erstaunlich geringer Anzahl vorhanden. Als Standardwerk zählt nach wie vor die umfangreiche Monographie von Fritz Dickmann aus dem Jahr 1972.[20] Aber auch nichtdeutsche Autoren haben

sich in jüngerer Zeit um eine weiterreichende Analyse bemüht. Die historisch-politische Perspektive überwiegt bei Peter H. Wilson[21] wie bei Derek Croxton[22], die beide auch die tatsächlichen Folgen des Friedensschlusses weitgehend miteinbeziehen.[23] Die einzig ins Detail gehende exegetische Untersuchung in rechtlicher Perspektive stammt von dem aus Münster erwachsenen Heinhard Steiger.[24]

In der Perspektive der Relevanz für die Gegenwart sollen nur wenige große Themen herausgegriffen werden. Zunächst das Friedensgebot, das am Anfang der beiden Verträge steht (Artikel I IPO / § 1 IMO) [1], sodann in erster Linie die Vergessens- oder Amnestieklausel (Artikel 2 IPO), die das Friedensgebot ergänzt und fortentwickelt [2], und ferner das religionsrechtliche Gleichheitsgebot (Artikel V und VII IPO) [3]. Die damit verbundenen menschenrechtlichen Aspekte waren zwar allen Beteiligten bewusst, haben aber keinen ausdrücklichen Niederschlag im Vertragswerk gefunden [4].

IV. Themenschwerpunkte

1. Das Friedensgebot

Den Hauptpfeiler des Vertragswerks bildet das Friedensgebot des Art. I IPO mit seinen einfachen Worten „Pax sit Christiana" (Christlicher Friede möge herrschen). Dieser Friede war durch drei Merkmale näher gekennzeichnet: der Friede sollte nicht nur „universalis", d.h. allgemein, sondern auch immerwährend („perpetua") sein, verbunden mit wahrer und aufrichtiger Freundschaft nicht nur zwischen den beteiligten Monarchen, sondern auch allen ihren Verbündeten und Anhängern. Damit war allen Bestrebungen eine Absage erteilt, aus dem Debakel die aus anderen geschichtlichen Zusammenhängen bekannte Folgerung zu ziehen: Si vis pacem, para bellum! Ein späteres Aufleben der Kämpfe war für die Beteiligten kaum vorstellbar. Sie waren alle gleichermaßen betroffen. Von Gewinnern konnte man auf keiner Seite sprechen. So war die Verständigung auf Aussöhnung fast unausweichlich.

Das Herzstück der Friedensformel war ein Verbot der Anwendung von Gewalt, die im wörtlichen Sinne umschrieben wurde als militärische Gewalt.[25] Das Verbot richtete sich an sämtliche Vertragspartner, vor allem aber innerhalb des Reiches an die ‚Stände', sämtliche Inhaber anerkannter öffentlicher Gewalt auf aristokratischer Ebene, die Kurfürsten, die Fürsten und auch die freien Reichsstädte. Eine feste Grundlage hatte das Friedensgebot zuvor schon im Ewigen Landfrieden von 1495 erhalten, der jede Art von eigenmächtiger Rechtsdurchsetzung im Wege der Fehde untersagt hatte. Durch den WV wurde das Friedensgebot als Element der Reichsgrundgesetze klassifiziert (Art. XVII § 2 IPO) und später im Jahre

1654 durch Reichsabschied in dieser Eigenschaft bestätigt. Offensichtlich ist eine solche Verbotsschranke Grundvoraussetzung für friedliche Zustände in einer menschlichen Gesellschaft. Die Regelung des Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen war hier innerhalb eines regionalen Bündnisses vorweggenommen worden.

Der Beobachter kann feststellen, dass es sich bei den Regelungen des WF nicht lediglich um eine routinehafte papierene Wendung ohne weitere Fundierung handeln sollte, denn nach Art. XVII § 5 IPO hatten sich sämtliche Vertragsparteien verpflichtet, die gemeinsam vereinbarten Bestimmungen gegen jede Verletzung zu ‚schützen und zu verteidigen'. Die nachfolgende Bestimmung des Art. XVII § 6 IPO sah vor, dass ‚sämtliche Vertragspartner' einem Verletzten mit Rat und Tat zur Seite stehen sollten, um in jedem Streitfall alsbald eine gütliche Einigung zustande zu bringen. Der WF war also kein bloßes Luftschloss, welches substanzlos lediglich mit dem Stichwort ‚Frieden' hantierte, vielmehr war er mit einer kollektiven Garantie versehen, die vom Buchstaben her eine Parallele zu dem heutigen System der kollektiven Sicherheit der Vereinten Nationen aufwies.

Allerdings war das System der kollektiven Sicherheit von 1648 schon wenige Jahrzehnte später vor allem wegen der fortwährenden französischen Annexionsbestrebungen bis zum Zusammenbruch des Reiches im Jahre 1806 im weiten Kreis der Vertragsparteien erheblichen Belastungen ausgesetzt. So war die Vorstellung eines universalen Friedens schon bald gescheitert. Im Gegensatz hierzu hat im Innern des Alten Reiches das Friedensgebot große Wirksamkeit bewiesen: bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts wurden in Deutschland keine Kriege mehr geführt. Der im WF vorgesehene Sicherheitsmechanismus war freilich in keinem einzigen Falle formell zur Anwendung gelangt. Die Gründe für diesen Erfolg sind vielschichtig. Die einfachste Erklärung liegt in der Tatsache, dass die Stände des Reiches trotz der Schwächung der kaiserlichen Gewalt nach wie vor über die hergebrachten Institutionen mit dem Kaiser, dem Reichstag, dem Reichshofrat und dem Reichskammergericht in einem föderalen Verbundsystem standen,[26] in dem die meisten Gravamina einfach durch Gespräche und Verhandlungen bereinigt werden konnten. In jüngerer Zeit hat vor diesem Hintergrund die Forschung zunehmend die Einsicht gewonnen, weshalb das Reich trotz der schwach ausgebildeten Leitfunktionen der Zentralinstanzen einen friedlichen Gesamtzustand aufrechterhalten konnte.[27] Die Kohärenz wurde bis 1806 tatsächlich nicht so sehr strukturell durch institutionalisierte Kontrollverfahren gesichert, sondern vor allem durch einen allgemeinen Bewusstseinszustand der Zusammengehörigkeit, der viel diplomatisches Geschick, Geduld und Improvisationsvermögen verlangte. Im europäischen Staatengefüge bildete das Reich einen Ort der Schwäche, sicherte aber gerade dadurch die Stabilität im Herzen Europas.[28]

Schließlich zu den Grundursachen: Im Gegensatz zu den heutigen Kriegsschauplätzen in der Ukraine und im Gaza-Streifen gab es bei keinem der vielfältigen Akteure eine Ideologie ethnischer oder politischer Zwangsläufigkeit: die religiösen Divergenzen waren nicht auf eine Unterwerfung oder Vernichtung des Gegners ausgerichtet, und die Zugehörigkeit der Bevölkerung zu ihren angestammten Siedlungsgebieten stand nicht in Frage.[29]

Den Beteiligten war bewusst, dass allein mit der Verkündung des Friedens der erwünschte Zustand noch nicht wiederhergestellt sein würde. Unordnung und Chaos waren noch allgegenwärtig. Deswegen wurde das Vertragswerk noch durch einen Artikel über den Vollzug ergänzt (Art. XVI IPO), der u.a. nähere Anweisungen über Befreiung von Gefangenen, Abzug militärischer Besatzung und Zahlung von Entschädigungen enthielt. Das Vertragswerk bildete insoweit ein rundes Ganzes.[30]

2. Der WF als Grundlage der völkerrechtlichen Grundordnung?

Es gehört zu den umstrittenen Grundannahmen der Völkerrechtsgeschichte, dass die epochenbildende Wende des Jahre 1648 als Grundlegung des gesamten modernen Völkerrechts europäischer Tradition von Art. VIII § 2(2) IPO ausgegangen sei, wo den Reichsständen, ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Größe, unter Wahrung der Reichstreue, das Recht zur Eingehung von Bündnissen auch mit fremden Mächten zugestanden worden war.[31] So habe sich aus einer universalistisch gedachten Weltordnung unter Oberhoheit des Papstes oder der kaiserlichen Monarchie ein System mit unverbunden nebeneinanderstehenden souveränen Staaten entwickelt. Demgemäß ist in der englischsprachigen Völkerrechtslehre durchgängig die Rede vom „Westphalian Model"' mit den Kernelementen Souveränität, Gewaltverbot und Interventionsverbot. Aus der Fachwelt hat sich eindeutiger Widerspruch gegen diese schlichte These erhoben.[32] Nähere Betrachtung zeigt, dass sie vom Ursprung her der Rechts- und Tatsachenlage nicht gerecht wurde. Weder erlangten die Reichsstände durch die ihnen zugestandene Bündnisfreiheit volle Souveränität,[33] noch lassen die Texte ein Interventionsverbot erkennen, da ja sämtliche Vertragspartner aufgefordert wurden, für die Einhaltung des Vertragswerks zu sorgen (Art. XVII § 2 IPO) und damit eine Aufsichtsfunktion wahrzunehmen. Nach wie vor blieben die einzelnen Herrschaftsgebilde unter dem Dach des Reiches, zwar in weitgehender Selbständigkeit, aber eben doch nicht in völlig ungebundener Freiheit.

3. Die Vergessensklausel des Artikels II IPO

a) Strafrechtliche Amnestien

An den Grundsatzartikel über das Friedensgebot schloss sich in unmittelbarer auch thematischer Nähe die Vergessensklausel des Art. 2 IPO/§ 2 IPM (perpetua oblivio et amnestia) an. Gemäß dieser Klausel sollten nach Eintritt der Vertragswirkungen alle Verfahren ausgeschlossen sein, in denen jemand auf Grund einer Kriegshandlung zur Verantwortung gezogen werden sollte, entweder im Rahmen des Privatrechts oder wegen der Begehung einer Straftat. Der Friedensschluss sollte also für die bürgerliche Gesellschaft einen großen und unbegrenzt geltenden Schlussstrich ziehen.

Angesichts des Massenunheils, welches der Krieg in seiner jahrzehntelangen Dauer über die betroffenen Bevölkerungen hereingebracht hatte, wäre im Jahre 1648 eine der Einzelfallgerechtigkeit verpflichtete Regelung gar nicht denkbar gewesen. Die in Betracht zu ziehenden Zeiträume mit ihren unterschiedlichen Handlungsorten waren weitgespannt, und die begangenen Verbrechen hatten fast nirgends beweiskräftig festgehalten werden können. Ein Justizwesen, das den Anforderungen aufgeklärter minimaler Rechtsstaatlichkeit hätte entsprechen können und angemessene technische Kompetenz besaß, gab es im Übrigen seinerzeit nicht. Eine allgemeine strafrechtliche Amnestie auszusprechen, war also trotz der durch einen solchen Radikalschnitt bei den Betroffenen und ihren Verwandten ausgelösten Bitterkeit fast unvermeidlich.

Für jedes Land, das sich mit der Aufarbeitung einer Zeit der Willkürherrschaft konfrontiert sieht, stellt sich zwangsläufig die Gewissensfrage, ob Rechtlosigkeit und missbräuchliche Gewaltanwendung ohne Sühne bleiben können. In aller Regel haben in neuerer Zeit die mit der Frage befassten nationalen gesetzgebenden Instanzen sich gegen eine umfassende Amnestie entschieden. Am meisten bekannt geworden ist allerdings die Gesetzgebung Südafrikas, der zufolge nach dem Ende des Apartheidregimes die Täter selbst schwerster Verbrechen wie Mord und Vergewaltigung sich die Straffreiheit erwerben konnten durch ein uneingeschränktes Geständnis.

Bekanntlich hat sich diese rigorose Art der Abwicklung einer verbrecherischen Vergangenheit in der Praxis des 20. Jahrhunderts nicht durchgesetzt. Sowohl der Erste wie auch der Zweite Weltkrieg endeten in Deutschland mit Strafverfahren jeweils gegen diejenigen, die als Hauptkriegsverbrecher angesehen wurden, bekanntlich allerdings mit gewaltigen Unterschieden.[34]

b) Materielle Wiedergutmachung

Die Vorschriften des WF sind von einer merkwürdigen inneren Spannungslage gekennzeichnet, was die materielle Wiedergutmachung angeht. Einerseits schließt die Vergessensklausel des Art. II IPO die Geltendmachung irgendwelcher individueller Schadensersatzansprüche wegen kriegsbedingter feindseliger Handlungen aus, andererseits ordnet Art. III für die Reichsstände in weitem Umfang die Restitution von Vermögensgütern an, die ihren Inhabern im Zuge der Kriegshandlungen entzogen worden waren. Nutznießer dieser Regelung sollten nach dem Vertragstext sämtliche Kurfürsten, Fürsten und Stände sowie deren Vasallen, Bürger und Einwohner sein. Tatsächlich ging es dann aber in der Praxis in erster Linie und fast ausschließlich um Elemente der territorialen Herrschaft, die wegen des reformatorischen Umbruchs in andere herrschaftliche Hände geraten waren.[35] Art. IV IPO enthält darüber hinaus umfassende Anweisungen über die Restitution in Einzelfällen, wo mit Akribie Anweisungen gegeben wurden über die Restitutionsansprüche einzelner Fürstenhäuser – vom Kurfürsten von der Pfalz bis hin zum Freiherrn von Khevenhüller mit seiner Familie. Von einfachen Bürgern ist dort nicht die Rede.

Die Umsetzung all dieser Direktiven erwies sich als derartig schwierig, dass zur Komplettierung des Restitutionsprozesses ein spezieller Kongress einberufen werden musste. Dieser Nürnberger Exekutionstag zog sich später über viele Monate von April 1649 bis Juli 1650 hin, wobei besondere Schwierigkeiten die von Schweden erhobenen Forderungen auf volle Entschädigung („Militärsatisfaktion“) für die während des Krieges erbrachten Leistungen bereiteten. So wurde vielfach kommentiert, dass der dreißigjährige Krieg im Grunde bis zum Jahre 1650 gedauert habe und deswegen bis heute unter einer Fehlbezeichnung geführt werde.

Im Ergebnis waren somit in weitestem Umfang sämtliche individualrechtlichen Forderungen ausgeschlossen, die von ordentlichen Bürgern zur Wiedergutmachung von Schäden aus rechtswidrigen Kriegshandlungen hätten erhoben werden können. Während bei strafrechtlicher Verfolgung der Ausschluss sich allein aus Gründen der Rechtssicherheit wie von selbst anbot, hat der Verzicht auf sämtliche Wiedergutmachungsansprüche wegen deliktischer Handlungen ein anderes Gesicht. Es steht zu vermuten, dass die Regelung für nicht auszugleichende Schäden aus Art. II vor allem die unteren Volksschichten, insbesondere die Bauern, hart traf. Sie hatten sich bei Übergriffen der unkontrollierten Soldateska kaum jemals zur Wehr setzen können und waren deswegen auf sich selbst angewiesen, wenn es darum ging, sich auf den Trümmern ihrer Wohnstätten eine neue Zukunft aufzubauen.

Insgesamt blieb nach den Bestimmungen der beiden Friedensverträge die öffentliche Ordnung des Reiches ein Instrument der das Land kontrollierenden Adelsherrschaft mitsamt den zugeordneten kirchlichen Institutionen.

4. Die Parität der Religionen (Artikel IV IPO)

Mit der Einführung des Prinzips der Parität (aequalitas exacta mutuaque) für die Hauptzweige des Christentums, Katholiken, Protestanten und Calvinisten (Reformierte), entfiel auch der Hauptgrund für die zuvor herrschende Zwietracht. Bestätigt wurde der Augsburger Religionsfriede von 1555. In ihrer vollen Strahlkraft entfaltete sich der Gedanke der Parität in der Bestimmung, dass es in Religionsfragen keine Mehrheitsabstimmung geben dürfe (Artikel V § 9 IPO). Damit wurde der WF für alle Stände des Reichs verbindlich und ist auch innerhalb der christlichen Gemeinschaft in Deutschland später nie mehr in Frage gestellt worden. Genaueste Bestimmungen über die konkrete Ausgestaltung der Regierungsgewalt wurden vor allem für manche der freien Reichsstädte niedergelegt. Zu bedauern ist noch heute, dass die Parität nicht auch auf die jüdischen Gemeinschaften ausgedehnt wurde, die ja bereits im 17. Jahrhundert fast überall in Deutschland ansässig waren.[36]

5. Reform der Reichsverfassung

Der Friedensgedanke ragt nicht allein durch seine textliche Vorrangstellung in den beiden Vertragswerken heraus, auch sonst ist ihm ein besonderes Vorrecht eingeräumt worden. Sämtliche sonstigen Rechtsakte sollten gegenüber dem WF zurückstehen, kein anderer Rechtsakt sollte in irgendeinem Verfahren im Widerspruch dazu geltend gemacht werden können (Art. XVII § 3 IPO). Nach Ansicht der Vertragsschöpfer sollte also der Friede dieselbe Wirkung entfalten wie heute eine Staatsverfassung mit ihrem demokratischen Anspruch auf allgemein gestaltende Wirkung. Damit war für das Vertragswerk eine ähnliche Vorrangwirkung intendiert, wie sie als dauerhafte Garantie nach dem Zweiten Weltkrieg auf der Ebene des Völkerrechts erst durch die Verträge über die Europäischen Gemeinschaften mit Nachhilfe durch den Europäischen Gerichtshof erzeugt wurde. Inwieweit sich die ihrer Zeit voraneilenden Bestimmungen des WF in der Praxis haben durchsetzen können, ließe sich selbst mit aufwändigen archivarischen Recherchen wohl nur teilweise feststellen.

6. Christliche Grundwerte

Grundwerte, die in einer rechtlichen Dimension abseits bloßer religiöser oder philosophischer Spekulation als Grundrechte hätten gelten können, gab es im 17. Jahrhundert allgemein noch nicht. Der Einzelne wurde noch nicht als Träger individueller Rechte wahrgenommen. Im Vertragstext ist zwar an wenigen Stellen vom Leiden der Bevölkerung die Rede. Aber das Volk als solches kommt im WF nur als Objekt vor. Schon in ihren beiden Präambeln identifizieren sich die beiden Vertragswerke, mittelalterlichem Denken entsprechend, als Vereinbarungen zwischen hoheitlichen Herrschern. Demgemäß vermeidet es der Vertragstext auch, an die Forderungen anzuknüpfen, welche die Bauern im Bauernkrieg des 16. Jahrhunderts erhoben hatten, sich ihrerseits auf die christliche Moral berufend.[37] Der Aufstand der Bauern wurde seinerzeit noch nicht als legitimes Aufbegehren gegen zutiefst ungerechte Unterdrückung und Ausbeutung empfunden.[38] Eine gewisse Bewegung hin zu den gesellschaftlichen Grundwerten hat freilich der WF durch die Anerkennung der Reichsstädte als dritter Säule der gesetzgebenden Gewalt vollzogen (Art. VIII § 4 IPO). Man kann in dieser Aufwertung und Verfestigung der bürgerlichen Kräfte bereits eine gewisse Anerkennung des demokratischen Ursprungs aller politischen Gewalt sehen. Insgesamt indes stellt sich der WF mit seinen Aussagen als Geflecht von Abmachungen zwischen Persönlichkeiten der traditionellen Fürsten- und Adelsherrschaft dar. Unvermeidlich blieb der WF insoweit den Denkvorstellungen seiner Zeit verhaftet.

Der Kaiserlichen Reichsgewalt blieb als Hauptaufgabe die äußere Sicherheit zu gewährleisten. Es fiel andererseits jeweils den Regierungsbehörden der einzelnen Territorien zur Last, zusammen mit ihren Angehörigen die Trümmer aufzuräumen, die Schäden zu beseitigen und den Wiederaufbau in Gang zu setzen.[39] Ein umfassendes Prinzip finanzieller Solidarität sah der WF nicht vor. Die durch das Kriegsgeschehen geschaffenen ungeheuren Menschenverluste konnten ohnehin nicht rückgängig gemacht werden.

V. Schlussbemerkung

Im deutschen Schrifttum hat die Bewertung des WF über die Jahrhunderte hinweg mehrfach geschwankt. Der Friedensschluss wurde anfänglich von breiten Kreisen der Bevölkerung trotz der generellen Abneigung der katholischen Kreise begrüßt; eine verspätete (vordatierte) Protestnote des Papstes blieb unbeachtet. Später kam die Kritik auf, dass Deutschland sich durch die Beibehaltung seines archaischen Systems der Willensbildung schutzlos seinen Feinden ausgeliefert habe. Ein Höhepunkt dieser Kritik wurde zur Wilhelminischen Zeit in den Schriften Heinrich von Treitschkes erreicht.[40] Erst nach dem Ersten Weltkrieg erlangte die friedenssichernde Kraft des WF für die damalige Epoche des 17. und 18.

Jahrhunderts zunehmende Anerkennung. Der Nationalsozialismus fiel zurück in die Schmähung des WF. In der grundlegenden Monographie von Dickmann wurde erst vor wenigen Jahrzehnten unbedacht wiederum die Feststellung getroffen, dass das Jahr 1648 ‚eines der großen Katastrophenjahre unserer Geschichte' sei. Diese Äußerung steht in krassem Widerspruch zu der friedenstiftenden Kraft, die dem WF sonst allgemein zuerkannt wird. Der WF hat zwar keinen ewigen Frieden gestiftet, dem deutschen Volk aber jedenfalls für die Dauer eines Jahrhunderts ein Leben in Sicherheit vor willkürlicher Gewalt gewährleistet. Leider gibt es augenblicklich keine Anzeichen, dass ein erst noch herzustellender Frieden für die Ukraine und Palästina in ähnlicher Weise ein Leuchtsignal für ein Einvernehmen zwischen den heute miteinander verfeindeten Kriegsparteien werden kann.

Anmerkungen

[1] Instrumentum Pacis Osnabrugensis (IPO) und Instrumentum Pacis Monasteriensis (IMO), beide unterzeichnet am 24.10.1648, Ratifikation am 18.2.1649. Übersichtlicher gefasst ist das IPO, auf dessen Bestimmungen die vorliegende Abhandlung primär zurückgreift (Texte: http://www.pax-westphalica.de/ipmipo/index.html).

[2] Der Vertrag von Münster, 30.1.1648, der den Friedensschluss zwischen Spanien und den Vereinigten Niederlanden besiegelte (Original in französischer Sprache, Text: https://fr.wikisource.org/wiki), gehört im strengen Sinne nicht zu dem Gesamtpaket des Westfälischen Friedens.

[3] Zu dem Streit über das Alte Reich als Rechtsperson Albrecht Randelzhofer, *Völkerrechtliche Aspekte des Heiligen Römischen Reiches nach 1648* (Berlin: Duncker & Humblot, 1967) 70-102.

[4] Dazu Fritz Dickmann, *Der Westfälische Frieden* (Münster: Aschendorff, 1971) 491.

[5] Das Adjektiv ‚deutsch' taucht gar nicht auf.

[6] Zum Mitentscheidungsrecht der Reichsstände eingehend E.W. Böckenförde, Der Westfälische Frieden und das Bündnisrecht der Reichsstände, 8 (1969) Der Staat 449-478.

[7] Einigung ‚ad divini numinis gloriam et christianae reipublicae salutem'.

[8] Jüngst Claire Gantet, *La guerre de Trente Ans: 1618-1648* (Paris: Tallandier, 2024), allerdings beschränkt auf einen überwiegend historischen Bericht. Breite Darstellungen durch Johannes Burkhardt, *Der Krieg der Kriege. Eine neue Geschichte des Dreißigjährigen Krieges* (Stuttgart: Klett – Cotta, 2018); Herfried Münkler, *Der dreißigjährige Krieg. Europäische Katastrophe, deutsches Trauma 1618-1648* (Berlin: Rowohlt, 2017); Georg Schmidt, *Die Reiter der Apokalypse. Geschichte des Dreißigjährigen Krieges* (München: Beck, 2018). Älteste umfassende Darstellung, Friedrich Schiller, Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, 1791.

[9] Vgl. etwa Münkler (Fn. 8) 826.

[10] Johannes Burkhardt, 'Vorparlamentarische Formen im Heiligen Deutschen Reich?', in: Peter Claus Hartmann und Florian Schuller (eds.), *Das Heilige Römische Reich und sein Ende 1806* (Regensburg: Pustet, 2006) 23, 24.

[11] Heinhard Steiger, 'Der Westfälische Friede: Grundgesetz für Europa?', *Historische Zeitschrift, Beiheft* 26 (1998) 33-80.

[12] Umfassende Darstellung durch Peter Englund, *Die Verwüstung Deutschlands. Eine Geschichte des Dreißigjährigen Krieges* (Stuttgart: Klett-Cotta, 1998). Weitere Schilderungen etwa durch Johannes Burkhardt, *Der dreißigjährige Krieg* (Frankfurt: Suhrkamp, 1992) 233-243; Münkler (Fn. 8) 679-710.

[13] So in der Präambel von IMO und IPO gleichlautend: „wodurch viel Christenblut vergossen wurde und große Verwüstungen in den Ländern angerichtet worden sind".

[14] Zahlreiche spätere Auflagen bis zur Gegenwart.

[15] Bekannt geworden ist vor allem sein Gedicht „Tränen des Vaterlandes" aus dem Jahre 1643. Mehrfache Editionen.

[16] Fn. 8, Erster Teil, 2. Buch.

[17] Ausführliche Darstellung durch Dickmann (Fn. 4) und Münkler (Fn. 8), 789-790). Neuere Erkenntnisse durch Peter H. Wilson, *Europe's tragedy: a history of the Thirty years War* (London: Allen Lane, 2009) und Derek Croxton, *Westphalia: The Last Christian Peace* (New York: Palgrave Macmillan, 2013). Der venezianische Diplomat Alvise Contarini bezeichnete schon im Jahre 1650 das Zustandekommen des Vertragswerkes als ein „Weltwunder".

[18] Berichtet wird von 109 Delegationen, die sich zeitweise in einer der beiden Kongressstädte aufgehalten haben. Vollversammlungen, wie wir sie in der Gegenwart bei den Vereinten Nationen erleben, sind bei den Westfälischen Friedensverhandlungen nie zustande gekommen, vgl. etwa Konrad Repgen, Der Westfälische Friede. Ereignis und Erinnerung', *Historische Zeitschrift* 267 (1998) 615-630.

[19] Vgl. Croxton (Fn. 17) 127-133.

[20] *Der westfälische Frieden* (Fn. 4).
[21] Fn. 17.
[22] Fn. 17.
[23] S. die Rezension Croxtons durch Wilson, *American Historical Review* 120/3 (2025) 1130-1.
[24] Heinhard Steiger, 'Der Westfälische Friede: Grundgesetz für Europa?', *Historische Zeitschrift, Beiheft* 26 (1998) 33-80. Gleichzeitig auch Repgen (Fn. 16).
[25] Art. XVII,5,7 IPO: ‚Keinem Reichsstand soll es erlaubt sein, sein Recht mit Gewalt und mit Waffen zu verfolgen' („vi vel armis").
[26] S. etwa Rainer Klump, Schulden, Recht und Reich. Die Bedeutung des Reichshofrats für die Staatlichkeit des Alten Reichs in polit-ökonomischer Perspektive, in: Ulrich Rasche / Tobias Schenk (Hrsg.), *Der kaiserliche Reichshofrat* (Köln: Böhlau, 2025) 906-910.
[27] Repgen (Fn. 18) 627-628.
[28] Vgl. Croxton (Fn. 17) 4.
[29] Die Vertreibung der zu Protestanten konvertierten Katholiken aus Salzburg fand erst viele Jahre nach dem Friedensschluss von Münster und Osnabrück in den Jahren 1731/32 statt.
[30] Ausführliche Darstellung durch Wilson (Fn. 17), Part Three, 751-851.
[31] Vgl. insbesondere Leo Gross, 'The Peace of Westphalia, 1618-1648', *AJIL* 42 (1948) 20-41. Neuere Darstellung durch Rainer Grote, 'Westphalian System', in: *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Vol. X (OUP, 2012) 870, margin numbers 1-5. Wilson (Fn. 17) 751, 2 stellt nüchtern fest, dass der WF kein Ereignis von globaler Bedeutung war. Bei James Crawford, *Brownlie's Principles of Public International Law* (Oxford: OUP, 8. Aufl. 2012) taucht das Stichwort "Westphalia" nicht einmal im Index auf. Martti Koskenniemi, 'What is International Law for?', in: Malcolm D. Evans (ed.), *International Law* (Oxford: OUP, 2003) 89, 90, spricht von einem 'founding myth'.
[32] Vgl. insbesondere Wilson (Fn. 17).
[33] Der französisch geprägte Begriff hatte damals seinen späteren Siegeszug noch nicht angetreten.
[34] Amnestieklauseln werden in einem künftigen Arrangement (Vertrag?) über die Kriegsfolgen nach der Beendigung der Kampfhandlungen im Gaza-Streifen schon deshalb unvermeidlich sein, weil beide Parteien sich allem Anschein nach schwerer Verbrechen nach Völkerrecht schuldig gemacht haben.
[35] Dazu insbesondere Ralf-Peter Fuchs, 'Die Normaljahrsrestitutionen 1648-1653: Die Umsetzung des Westfälischen Friedens durch Schweden, Reichshofrat und Reichsstände', in: Stephan Wendehorst (ed.), *Die Anatomie frühneuzeitlicher Imperien* (Berlin *et al.*: De Gruyter / Oldenbourg, 2015) 349-364; Antje Oschmann, *Der Nürnberger Exekutionstag 1649-1650. Das Ende des Dreißigjährigen Krieges in Deutschland* (Münster: Aschendorff, 1991). Dazu auch der sorgfältig argumentierende Artikel „Nürnberger Exekutionstag" (Wikipedia), besichtigt 21.8.2025.
[36] Dazu Peter Rauscher, Der lange Weg aus dem Mittelalter, in: Peter Claus Hartmann / Florian Schuller (Hrsg.), *Das Heilige Römische Reich und sein Ende 1806* (Regensburg: Pustet, 2006) 140-150.
[37] Abdrucl der Zwölf Artikel der Bauern von 1525 bei Adolf Waas, *Die Bauern im Kampf um Gerechtigkeit* (München: Callwey 1964) 97.
[38] Umfassend dazu Gerd Schwerhoff, Der Bauernkrieg: eine wilde Handlung (München: C.H. Beck, 2024).
[39] Zu den wirtschaftlichen Verlusten anschaulich Wilson (Fn. 17) 795-806.
[40] Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert (Berlin: Safari-Verlag, 1937) 3-7. Insgesamt zur nationalistischen Kritik am WF vgl. insbesondere Repgen (Fn. 18) 643.